



Feuerlösch- und Hydrantenrichtlinie des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ und der SOWAG mbH Zittau

Seite 1 von 2
Stand: 01.07.2015
Revision: 1
AZ: 99-1-2

1. Grundlagen

Sächs. Brandschutzgesetz, Neufassung 24. Juni 2004, geändert u. rechtsbereinigt 01. März 2012

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“
vom 06. März 2000, 5. Änderungssatzung vom 07. November 2012

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“
vom 04. November 1999, zuletzt geändert am 29. November 2001 mit Wirkung zum 01.01.2002

AVB WasserV v. 20. Juni 1980, zuletzt geändert 11. Dezember 2014, durch Art. 8 der Verordnung
Ergänzende Bedingungen der SOWAG mbH zur AVB WasserV, Stand 20.11.2006

Versorgungsvertrag zwischen der SOWAG und dem ZV „Oberlausitz Wasserversorgung“
vom 04.11.1999, zuletzt geändert am 05.11.2014

Technisches Regelwerk, u.a. DVGW Arbeitsblatt W 405
(Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)

Alle oben genannten Grundlagen sind in der jeweils aktuellen Fassung gültig.

2. Aufgaben der Trinkwasserversorgung

- 2.1 Die SOWAG mbH ist verpflichtet, jederzeit Trinkwasser unter dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist, am Ende einer Anschlussleitung seinen Abnehmern zur Verfügung zu stellen. Sie ist nicht verpflichtet, darüber hinaus eine Löschwasservorhaltung für die Gemeinde zu betreiben. Hydranten des Wasserversorgungsnetzes dienen in erster Linie dem technologischen Betrieb der Trinkwasserversorgung (Spülen, Be- und Entlüften von Rohrleitungen) und sind für diesen Zweck im Netz angeordnet.
- 2.2 Die Löschwasservorhaltung ist nach den landesgesetzlichen Regelungen über den Brandschutz grundsätzlich eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen im Rahmen der polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr.
- 2.3 Unabhängig davon gewährleistet die SOWAG mbH die Bereitstellung von Löschwasser im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Eine Haftung der SOWAG mbH bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die Kapazität der Wasserversorgung ist gekennzeichnet durch:
 - vorhandene Förderleistung von Pump- und Wasserwerken, sowie Speichervolumen
 - bestehendes Trinkwassernetz in seiner Dimensionierung bzw. Leistungsfähigkeit und die technologisch gegebene Anordnung und Bemessung der Hydranten

Die SOWAG mbH gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Trinkwasseranlagen v. a. durch eine regelmäßige Überprüfung, Wartung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung. Hinsichtlich der Hydranten wird ein Überprüfungszyklus von 4 Jahren eingehalten.

3. Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung für Löschzwecke

Unter Einhaltung nachfolgend genannter Bedingungen kann das öffentliche Wasserversorgungsnetz für Löschwasserzwecke genutzt werden:

- Nutzung vorhandener Hydranten zur mittelbaren Entnahme von Löschwasser für die Befüllung von Tankfahrzeugen und Löschteichen / Löschwasserbehältern unter Einhaltung des Mindestversorgungsdruckes im Trinkwassernetz und der Sicherung gegen Rückfluss
- Nutzung vorhandener Hydranten für den sogenannten „Erstangriff“ im Brandfall unter Gewährleistung des Mindestversorgungsdruckes im Versorgungsnetz und der Sicherung gegen Rückfluss

Als Mindestversorgungsdruck sind 1,5 bar am ungünstigst gelegenen Punkt des betroffenen Versorgungsgebietes einzuhalten.



Feuerlösch- und Hydrantenrichtlinie des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasser- versorgung“ und der SOWAG mbH Zittau

Seite 1 von 2
Stand: 01.07.2015
Revision: 1
AZ: 99-1-2

Der Nutzer des Trinkwassernetzes haftet bei Nichteinhaltung für entsprechende Schäden im Rohrnetz und bei den Abnehmern.

4. Erweiterung und Erneuerung des Trinkwassernetzes

Bei Netzerweiterungen bzw. Erneuerungen von Anlagenteilen besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, unter der Voraussetzung, dass hygienische Probleme, z.B. Stagnation im Trinkwassernetz ausgeschlossen und insgesamt die technischen Voraussetzungen wie Förderleistung, Speichervolumen, Dimensionierung udgl. gegeben sind, Belange des Löschwasserbedarfes wie

- zusätzliche Förderleistungen
- zusätzliche Speicherräume
- höhere Rohrleitungsdimension
- zusätzliche Anordnung von Hydranten

mit berücksichtigen zu lassen.

Voraussetzung dafür ist die volle Übernahme der damit verbundenen Zusatzkosten und der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der SOWAG mbH und der Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ im Rahmen der Planung.

5. Informationspflichten

5.1 Die SOWAG mbH ist gegenüber den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ auf Anfrage zur Übergabe aller Informationen verpflichtet, die die mögliche Bereitstellung von Löschwasser im Rahmen der örtlichen Kapazitäten betreffen, u.a.

- Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfung der Hydranten
- Mengen- und Druckangaben in Einzelfällen
- Übergabe von Übersichtsplänen mit Anordnung der Hydranten
- Angaben zu Löschwasserkapazitäten

5.2 Eine Löschwasserentnahme für Übungszwecke aus dem öffentlichen Netz ist grundsätzlich mindestens 3 Tage vorher mit der SOWAG mbH schriftlich abzustimmen.

6. Entnahme und Nutzungsgebühren

Die Wasserentnahme aus Hydranten für Löschwasserzwecke (Einsatz und Übung) sowie andere Havarieeinsätze sind gebührenfrei.





Das Füllen von Löschwasserteichen, Zisternen u. ä. aus dem Wasserversorgungsnetz kann auf Antrag der Gemeinde durchgeführt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen im Trinkwasserversorgungsnetz entstehen. Die Entnahme hat grundsätzlich über eine Messeinrichtung zu erfolgen. Standrohre für die Entnahme über Hydranten sind bei der SOWAG mbH auszuleihen.

Das Entgelt für das Füllen von gemeindlichen Feuerlöschteichen, Zisternen u. ä. beträgt 0,75 €/m³ Wasser.

Grundgebühren für Zähler bei speziellen Anschlüssen für Löschwasserteiche/ -behälter werden nicht erhoben.

7. Sonstiges

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Entnahmen aus Feuerlöschteichen, Zisternen u. ä. ausgeschlossen werden.

SOWAG mbH	Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“
 Kuba Geschäftsführer	 Lange Verbandsvorsitzender
 Neumann Geschäftsführerin	 Neumann Geschäftsführerin
Datum: - 2. JULI 2015	Datum: 2. JULI 2015